

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung im Bereich der Beschränkungen zum Schutz außen- und sicherheitspolitischer Interessen.
- Verschärfung des Serbien-Embargos durch ein Verbot der Durchfuhr bestimmter Waren durch Serbien und Montenegro.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 164/93 — vom 19. April 1993 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. April 1993 im Bundesanzeiger Nr. 67.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummern 5A902, 1C991 und 0A991 der Ausfuhrliste sowie für Datenverarbeitungsprogramme (Software).“

2. Nach § 5 d wird folgender § 5 e eingefügt:**„§ 5 e****Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

(1) Die Ausfuhr von Waren und Unterlagen zur Fertigung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für das syrische Forschungs- und Entwicklungszentrum (Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques-CERS) bestimmt sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.“

3. § 69 h wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird nach dem Wort „wurden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro von Rohöl,

Erdölprodukten, Kohle, Energieausrüstungen, Eisen, Stahl, anderen Metallen, Chemikalien, Gummi, Reifen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Motoren aller Art.“

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Zwischen dem Wort „von“ und dem Wort „Erzeugnissen“ werden die Wörter „nicht in Absatz 1 Nr. 5 genannten“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Ausschusses“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Das Verbot der Durchfuhr der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Erzeugnisse durch die Republiken Serbien und Montenegro gilt nicht für Durchfuhren, die von dem auf Grund der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß im Rahmen des Kein-Einwand-Verfahrens genehmigt worden sind. Anträge sind, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Ausschusses, formlos an das Bundesausfuhramt zu richten.“

4. § 69 l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „der zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „das Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „die zu ihrer Erteilung zuständige Behörde“ ersetzt.

5. Nach § 69 l wird folgender § 69 m eingefügt:**„§ 69 m****Aufhebung von Beschränkungen bei Ausfuhren nach Kroatien und Mazedonien**

Eine Genehmigungspflicht nach § 69 l besteht ab dem 15. Januar 1993 nicht mehr für Ausfuhren in die Republik Kroatien und das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.“

6. In § 70 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „oder 5 d“ durch die Angabe „ , 5 d oder 5 e“ ersetzt.**7. In der Länderliste H wird die Länderangabe „Argentinien“ gestrichen.**

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1993

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung führt neben anderem einen Genehmigungstatbestand bei der Ausfuhr von Gütern zur Lieferung an das syrische Forschungs- und Entwicklungszentrum ein. Außerdem werden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die die Verschärfung bzw. technische Umsetzung des Serbien-Embargos betreffen, in nationales Recht transformiert.

Soweit die Ausfuhrgenehmigungspflichten im Handel mit der Republik Kroatien und dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien entfallen, führt dies zu einer Entlastung der Wirtschaft, die tendenziell preisstabilisierend bis preissenkend wirken kann. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind allerdings auf Grund der Aufhebung dieser Genehmigungspflichten wegen des geringen Anteils dieser Entlastung an den Gesamtkosten nicht zu erwarten; Auswirkungen sind auch auf Grund der neu eingeführten Genehmigungspflichten nicht absehbar, da die betroffenen Länder nur einen unwesentlichen Anteil am Gesamtexport haben.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Vorschrift faßt den Kreis derjenigen Warenpositionen des Teils I C der Ausfuhrliste neu, die nicht in den Genuß der Genehmigungsbefreiung unterhalb der Bagatellgrenze von fünftausend Deutsche Mark kommen. Die Möglichkeit einer Störung der auswärtigen Beziehungen bei geringwertigen Ausfuhren ist auf Grund ihres relativ niedrigen Verbraucherpreises nur bei Minispionen (AL-Pos. 5A902), bestimmten chemischen Vorprodukten (AL-Pos. 1C991), bei militärischer Ausrüstung für Jugoslawien (AL-Pos. 0A991) und bei Datenverarbeitungsprogrammen (Software) in besonderem Maße gegeben. Für die übrigen bislang unter die Ausnahmeregelung fallenden Positionen ist dies dagegen nicht stärker der Fall, als bei einer Vielzahl anderer AL-Positionen auch. Die Aufnahme der AL-Pos. 0A991 in den Ausnahmekatalog rechtfertigt sich, da es sich um teilweise sehr geringwertige Waren handelt, die aber auf Grund ihres klaren militärischen Bezugs unabhängig vom Wert als besonders sensibel gelten müssen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift führt eine Genehmigungspflicht für Lieferungen an das syrische Forschungs- und Entwicklungszentrum (Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques — CERS) ein. Bei Lieferungen an CERS wird zur Verstärkung der Exportkontrollen die Genehmigungspflicht auf Waren ausgedehnt, die nicht in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind und hinsichtlich derer auch nicht die gemäß § 5c AWV erforderliche Kenntnis des Ausführers von der rüstungstechnischen Verwendung der Ware nachgewiesen werden kann. Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht ist erforderlich, um Sicherheitsrisiken zu mindern, die sich auf Grund der anhaltenden Beschaffungsbemühungen Syriens für sensitive Waren über das Forschungs- und Entwicklungszentrum ergeben.

CERS ist eine syrische Großforschungseinrichtung. Von dort gehen anhaltende Beschaffungsbemühungen für die militärische Forschung aus.

Zu Nummer 3

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 787 vom 16. November 1992 zur Verschärfung der gegen Serbien und Montenegro verhängten Sanktionsmaßnahmen ein Verbot der Durchfuhr bestimmter strategisch nutzbarer Güter durch die Republiken Serbien und Montenegro beschlossen. Die Sanktionen stützen sich, wie das in Resolution 757 (1992) verhängte Wirtschaftsembargo auch, auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Sie sind für alle Staaten bindend.

Das Durchfuhrverbot in Resolution 787 (1992) ist innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 (ABl. EG L 358 S. 16) zur Änderung der EWG-Verordnung 1432/92 vom 1. Juni 1992 (ABl. EG vom 3. Juni 1992, L 151 S. 4) unmittelbar geltendes Recht. Mit der 27. Verordnung werden Verstöße gegen das Durchfuhrverbot in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

a)

Die Vorschrift regelt das Verbot der Durchfuhr der genannten Waren durch die Republiken Serbien und Montenegro. Die Erzeugnisse entsprechen denen der Resolution 787 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

Erfaßt werden nach der Intention der Resolution strategisch nutzbare Erzeugnisse. Hierzu gehören insbesondere Erzeugnisse folgender Kapitel und Nummern des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS):

Rohöl (HS-Position 2709), Erdölprodukte (HS-Positionen 2710, 2712 und 2713), Kohle (HS-Positionen 2701, 2702 und 2704), Energieausrüstungen (HS-Positionen 8401 bis 8403, 8405, 8406, 8479, 8501 bis 8507, 8532, 8533, 8535 bis 8538, 8543, 8546 und 8547, Eisen, Stahl u. a. Metalle (Kapitel 72 bis 81), Chemikalien (Kapitel 28, 29 und 38), Gummi (Kapitel 40) — hierzu gehören insbesondere Reifen (HS-Positionen 4011 und 4012) —, Fahrzeuge (Kapitel 86 und 87 sowie Nummern 8426.12 bis 8426.99 und HS-Position 8427), Luftfahrzeuge (HS-Positionen 8801 und 8802) und Motoren (HS-Positionen 8407, 8408 und 8501).

b)

aa) Die Ausnahme der Durchfuhr vom Embargo-Verbot gilt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Nr. 5.

bb) Der nach Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Serbien-Sanktionsausschuß kann gemäß Resolution 787 (1992) im Einzelfall im Rahmen des Kein-Einwand-Verfahrens eine Durchfuhr genehmigen. Über die Einzelheiten des Antragsverfahrens unterrichtet eine vom Bundesausfuhramt veröffentlichte Bekanntmachung.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift präzisiert die Zuständigkeitsregelung in § 691 AWW entsprechend der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 467). Für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für gewerbliche Waren ist das Bundesausfuhramt zuständig, für landwirtschaftliche Produkte das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bzw. die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gemäß der o. g. Verordnung.

Zu Nummer 5

Die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates vom 8. September 1992 eingeführten Genehmigungspflichten bei Ausfuhren in die Republiken Bos-

nien-Herzegowina, Kroatien und in das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sind durch Verordnung (EWG) Nr. 40/93 des Rates vom 8. Januar 1993 (ABl. EG vom 13. Januar 1993, L 7 S. 1) in bezug auf die Republik Kroatien und das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien aufgehoben worden. Die Aufhebung ist zum 15. Januar 1993 wirksam geworden. Im Handel mit der Republik Bosnien-Herzegowina bleibt die Ausfuhrgenehmigungspflicht bestehen. Die zur Ausstellung von Einfuhrlizenzen zuständige bosnische Behörde ist das Ministerium für Warenverkehr und Unternehmertum (Republika Bosna i Hercegovina, Vlada Ministarstvo za Robni Promet i Proizvodnistvo, Savska 41, 41000 Zagreb, Tel.: 003841 537 161, FAX: 03841 274 947).

Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Genehmigungspflicht nach § 5e.

Zu Nummer 7

Die Streichung Argentinien von der Länderliste H ist aus exportkontrollpolitischen Gründen vertretbar. Hierfür ist maßgeblich, daß Argentinien mittlerweile den internationalen Nichtverbreitungsregimen im Bereich der Nuklear- und Raketentechnologie (NSG, MTCR) beizutreten beabsichtigt und bereits Mitglied des entsprechenden Regimes für den Bereich der CW-Technologien ist (Australische Gruppe). Sowohl durch die Zeichnung der einschlägigen internationalen Konventionen im Bereich der Nichtverbreitung als auch durch den Aufbau eines nationalen Kontrollsystems stellt Argentinien sein Bemühen um eine wirk-same Exportkontrolle unter Beweis.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

